

FIKTIVEN VORSTEUER- ABZUG GEZIELT NUTZEN

Die Spielregeln von Art. 28a MWSTG klar eingeordnet.

Seite 2

VON DER STEUER BEFREITE AUSFUHREN

Wann Lieferungen ins Ausland steuerbefreit sind und wann nicht.

Seite 6

LEISTUNG AN ENG VERBUNDENE PERSONEN

Bundesgericht korrigiert MWST-Schätzung bei Kunstobjekten, was Sie dazu wissen müssen, im Überblick.

Seite 8

MWST-ABRECHNUNG OHNE FEHLER EINREICHEN

Mit dieser Checkliste vermeiden Sie typische Fehler bei der Abrechnung.

Seite 10

ABSCHIED VON «MWST-ABRECHNUNG EASY»

MWST ePortal: Was sich konkret ändert und welche Funktionalitäten «MWST-pro» hat.

Seite 12



IN DIESER AUSGABE

FIKTIVER VORSTEUER- ABZUG NACH ART. 28A MWSTG

Wann der fiktive Vorsteuerabzug zulässig ist.

EDITORIAL**Liebe Leserin, lieber Leser**

Beim Einkauf gebrauchter oder privat veräusserteter Gegenstände fehlt häufig eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer. Art. 28a MWSTG erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen dennoch einen Vorsteuerabzug. Der Titelbeitrag gibt einen Überblick dazu.

Exportlieferungen sind von der Inlandsteuer befreit. Ohne korrekten Ausfuhrnachweis fällt die Steuer trotzdem an. Der zweite Beitrag zeigt die Anforderungen an Zollbelege und Archivierungspflichten.

Die unentgeltliche Überlassung von Vermögenswerten an Aktionäre führt zu steuerbaren Leistungsverhältnissen. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt bei der Drittpreisermittlung eine nachvollziehbare Methode. Im dritten Beitrag erhalten Sie einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und die Anforderungen an eine korrekte Schätzung.

Falsch deklarierte Umsätze, vergessene Korrekturen oder unklare Abzüge führen zu Nachbelastungen. Die Checkliste im vierten Beitrag führt Sie systematisch durch die MWST-Abrechnung.

Ab Mai 2026 ist Schluss mit «MWST-Abrechnung easy». Die ESTV setzt auf einheitliche Log-ins und strukturierte Prozesse. Der Beitrag zeigt, welche organisatorischen Anpassungen nötig sind und wie sich Treuhänder strategisch positionieren können.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche und lesenswerte Lektüre!



Carla Seffinga, WEKA Productmanagement
Finanzen und Steuern

MWST – FIKTIVER VORSTEUERABZUG

Die fiktive Vorsteuer bietet die Möglichkeit, individualisierte und bewegliche Gegenstände steuerlich geltend zu machen. Sie stellt damit ein zentrales Instrument dar, um die Steuerbelastung zu senken und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Daher sollte dieser Abzug bei der steuerlichen Betrachtung keinesfalls ausser Acht gelassen werden.

■ Von Thomas Vilela

Einleitung

Der fiktive Vorsteuerabzug erlaubt es einem mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmer, im Rahmen seiner vorsteuerabzugsberechtigten unternehmerischen Tätigkeit Vorsteuer geltend zu machen, auch wenn die bezogenen Leistungen von bestimmten nicht mehrwertsteuerpflichtigen Leistungserbringern stammen und daher keine Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wurde.

Konzept

Die fiktive Vorsteuer ist ein Konzept der Mehrwertsteuer (MWST) und bezeichnet den Vorsteuerabzug für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Gütern für steuerpflichtige unternehmerische Zwecke, obwohl keine Rechnung mit offen ausgewiesener MWST vorliegt. Grundsätzlich setzt der Vorsteuerabzug eine ordnungsgemässe Rechnung mit ausgewiesener Steuer voraus. In bestimmten Fällen entstehen jedoch betrieblich veranlasste Aufwendungen, bei denen eine solche Rechnung nicht verfügbar ist. In diesen Fällen wird der Vorsteuerabzug nicht anhand der tatsächlich in Rechnung gestellten MWST, sondern auf fiktiver Basis ermittelt. Mit anderen Worten, normalerweise kann ein Unternehmen die Vorsteuer (MWST auf eingekauften Leistungen) von der eigenen geschuldeten MWST abziehen. Beim fiktiven Vorsteuer-

abzug darf ein Unternehmen jedoch eine «Vorsteuer» abziehen, obwohl auf dem Einkauf keine MWST ausgewiesen war.

Grundsatz

Die MWST-Info präzisiert den Grundsatz: «Die steuerpflichtige Person kann eine fiktive Vorsteuer abziehen, wenn sie einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand ohne offene Überwälzung der Mehrwertsteuer bezieht» (Art. 28a MWSTG).

In der Schweiz ist der Abzug der fiktiven Vorsteuer zulässig, sofern im Rahmen einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit ein individualisierbarer beweglicher Gegenstand bezogen wird und beim Erwerb keine Mehrwertsteuer offen überwältzt wird. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) geht dabei davon aus, dass der Lieferant als nicht steuerpflichtige Person den Gegenstand mit einer vorgelagerten Vorsteuerbelastung erworben hat. Folglich besteht für den Leistungsempfänger das Recht, auf dem korrekterweise ohne Mehrwertsteuer in Rechnung gestellten Gegenstand die Vorsteuer abzuziehen.

Welche Arten von Gegenständen können für den Abzug fiktiver Vorsteuern geltend gemacht werden?

Die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug sind im 5. Kapitel des

STEUERBEFREITE AUSFUHREN SICHER NACHWEISEN UND KORREKT ABRECHNEN

Exportlieferungen sind von der Mehrwertsteuer befreit. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur, wenn der Ausfuhrnachweis lückenlos vorliegt. Der nachfolgende Beitrag zeigt, welche Lieferungen unter Art. 23 MWSTG fallen und welche Dokumente zwingend aufzubewahren sind.

■ Von Dr. Florian Hanslik



gestellt werden. Zudem gilt ein besonderes Augenmerk dem Nachweis der Ausfuhr sowie der Aufbewahrung der MWST-relevanten Belege.

Bestimmungslandprinzip

Mit Art. 23 MWSTG hat sich der Gesetzgeber im Hinblick auf die Mehrwertsteuer im internationalen Verhältnis für das sogenannte Bestimmungslandprinzip ausgesprochen. Demnach werden Lieferungen und die im Artikel erwähnten Dienstleistungen in jenem Land besteuert, in welchem der Verbrauch stattfindet. Die Besteuerungskompetenz obliegt dann dem Bestimmungsland, welches die Lieferung in der Regel mit einer Einfuhrsteuer belastet. Im Ergebnis garantiert das Bestimmungslandprinzip, dass der Endverbraucher mit der gleichen Steuer belastet wird, unabhängig davon, ob die Leistung aus dem Inland oder dem Ausland bezogen wird. In der Folge werden etwa auch Exportlieferungen von der schweizerischen Mehrwertsteuer befreit. Es gilt hier zu erwähnen, dass sich gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b MWSTG der Ort der Leistung dort befindet, wo die Versendung der Gegenstände beginnt (z.B. Domizil des Exporteurs). Ohne die erwähnte Steuerbefreiung von Ausfuhren unter Art. 23 Abs. 2 Ziff. 1 MWSTG würde es sich hierbei entsprechend um eine der Steuer unterliegende Inlandlieferung handeln.

Ausfuhr von Gegenständen ins Ausland

Dem Grundsatz nach sind die folgenden Ausfuhren bzw. Lieferungen

Von der Steuer befreite Ausfuhren

In der Mehrwertsteuergesetzgebung sind unter anderem Ausfuhren von der Mehrwertsteuer im Inland befreit. Im Hinblick auf allfällige Mehrwertsteuerkontrollen und die Vermeidung von Aufrechnungen ist es daher essenziell, dass die entsprechenden Ausfuhrnachweise in der korrekten Form während der gesetzlichen Frist aufbewahrt werden.

Befreite Leistungen: Ausfuhr von Gegenständen ins Ausland

Im Sinne der Schweizer Mehrwertsteuergesetzgebung ist auf von der Steuer befreiten Leistungen wie beispielsweise im Ausland erbrachte Leistungen keine Inlandsteuer geschuldet (Art. 23 Abs. 1 MWSTG). Im Unterschied zu den nach Art. 21

Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommenen Leistungen erwirken die befreiten Leistungen einen Anspruch auf Vorsteuerabzug. Der Leistungserbringer wird mithin nicht mit der MWST belastet.

Das Gesetz hält in Art. 23 Abs. 2 MWSTG eine abschliessende Aufzählung aller von der Steuer befreiten Leistungen bereit. Der «klassische» Fall der Steuerbefreiung findet sich in Ziff. 2, nämlich die Befreiung für den Export von Gegenständen (direkte Ausfuhr). Eine umfassende Abhandlung der einzelnen Bestimmungen ist allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Beitrags. Stattdessen sollen im Folgenden die Grundsätze der Steuerbefreiung bei der Ausfuhr von Gegenständen ins Ausland dar-